

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundesfachgruppe Pädagogische Hochschulen
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
johannes.dorfinger@goed.at
Mobil: 0664/806754200

BMBWF

Zentralausschuss für Bundeslehrpersonen oder
Hochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen
1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock
joerg.spenger@my.goed.at
Mobil: 0664/888 48 061

Wien, am 15.02.2024

An das

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Per Mail an: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Upload: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Betrifft:

BMBWF - GZ: 2023-0.783.647

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens der Landesvertretung Pädagogische Hochschulen (BUNDESFACHGRUPPE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN in der GÖD, ZENTRALAUSSCHUSS für die Bundeslehrpersonen oder Hochschullehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen beim BMBWF) wie folgt Stellung genommen:

Die Landesvertretung für Pädagogische Hochschulen begrüßt grundsätzlich den Entwurf des Bundesgesetzes, da damit einige langjährige Forderungen der Bundesfachgruppe PH und des ZA PH umgesetzt werden sollen, insbesondere was die beabsichtigte Verkürzung des Bachelorstudiums bzw. die geplante Erhöhung der Praxisanteile betrifft.

Die Änderung unterstreicht einerseits die Bologna-Konformität, andererseits besteht dadurch die berechtigte Hoffnung, dass angehende Lehrkräfte, vor allem durch einen verstärkten Fokus auf Didaktik und profunde Schulpraxis, relativ schnell beruftsfit für den Einsatz in den diversen Schularten gemacht werden und der so wichtige Praxisbezug gerade im Bachelorstudium tatsächlich hergestellt wird.

Auch die Anrechnung der Induktionsphase im berufts begleitenden Master im Falle schon bereits vorhandener schulischer Dienstverhältnisse bzw. Unterrichtstätigkeit erscheint sinnvoll.

Die Landesvertretung unterstützt auch die Erhöhung der berufts begleitenden Angebote der Studienorganisation im Master – unter Sicherstellung der institutionalisierten Abstimmung zwischen den Universitäten, Pädagogischen

Hochschulen und den Arbeitgebern (primär Bildungsdirektionen), um einerseits eine sinnvolle Studierbarkeit zu gewährleisten und andererseits keine überlangen Studienzeiten zu generieren.

Die vorgesehenen dienstrechtliche Schutzfunktionen für Junglehrkräfte (bis zum Abschluss des Masters nur für maximal eine halbe Lehrverpflichtung, keine Klassenvorstandstätigkeit, kein fachfremder Unterricht) erscheinen sehr sinnvoll. Dies verringert das Risiko diese Personen im Falle einer zu hohen Arbeitsbelastung zu überfordern und letztlich sogar für den Schuldienst wieder zu verlieren.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass uns ein zu frühzeitiger Einsatz von Studierenden an Schulen aus mehreren Gründen sehr problematisch erscheint. Hier wäre zu überlegen, ob es nicht einer diesbezüglichen zusätzlichen Schutzfunktion bedarf. Außerdem besteht durch die Doppelbelastung die Gefahr einer „Entwertung“ des Studiums.

Da die Landesvertretung PH jedoch primär für das Lehrpersonal an den Pädagogischen Hochschulen und Praxisschulen zuständig ist (Stammpersonal, Dienstzugeteilte, Mitverwendete), möchten wir dennoch auch auf wichtige und notwendige Schutzfunktionen für diese Personengruppe hinweisen:

Die beabsichtigte und durchaus sehr sinnvolle Erhöhung berufsbegleitender Angebote im Rahmen der Studienorganisation darf nicht dazu führen, dass sich die Arbeitsbedingungen für das Lehrpersonal an den Pädagogischen Hochschulen und Praxisschulen verschlechtern. Schon derzeit sind sehr hohe Belastungen erkennbar, wodurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusehends aus der Balance gerät.

Dadurch bestünde die Gefahr, dass die Pädagogischen Hochschulen als Arbeitgeber, gerade für kompetente, engagierte und erfahrende Lehrkräfte zusehends unattraktiv werden. Das könnte mittelfristig eine Herausforderung für die Rekrutierung qualifizierter Kolleg*innen aus der schulischen Praxis darstellen.

Dazu kommt noch, dass die Pädagogischen Hochschulen immer mehr Aufgaben übernehmen müssen. Dies führt nicht selten zu sehr hoher Arbeitsbelastung und da und dort schon zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Betroffenen.

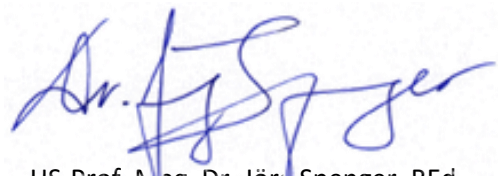
Deshalb muss auch sichergestellt werden, dass nicht nur, wie im Entwurf (Vorblatt) vorgesehen, der Personalstand gesichert bleibt, sondern im Sinne der Fürsorgepflicht signifikant erhöht wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist auch eine entsprechende ressourcenmäßige Ausstattung des Lehr- und Forschungspersonals an den Pädagogischen Hochschulen und Praxisschulen.

Der Dienstgeber wird also ersucht, die notwendigen Ressourcen in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, um eine qualitativ hochwertige Lehrer*innenbildung sicherzustellen und die Mitarbeiter*innen zu entlasten.



HS-Prof. Mag. Dr. Johannes Dorfinger
(Vorsitzender der Bundesfachgruppe PH)



HS-Prof. Mag. Dr. Jörg Spenger, BEd
(Vorsitzender des Zentralausschusses PH)